

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Stralsund, 9. Dezember 2024

Dringlichkeitsentscheidung
zur Zustimmung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr
2024 für die wirtschaftliche Jugendhilfe

Der Landkreis ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gesetzlich verpflichtet, erforderliche Hilfen entsprechend des SGB VIII zu gewähren. Hier zeichnet sich bis zum Jahresende ein weiterer Mehrbedarf i. H. v. ca. 1.697.000 EUR ab.
Dieser ergibt sich wie folgt:

3630300.5552000/7552000 - Hilfen zur Erziehung

Der Mehrbedarf bezieht sich auf die stationären Leistungen gemäß §§ 34 bis 35 SGB VIII im Bereich Hilfen zur Erziehung.

Es wurde bereits auf dem Kreistag am 30. Oktober 2024 ein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 2.115.000 EUR gestellt und bewilligt.

Beim Zahllauf am 6. Dezember 2024 ist es zu einer Unterdeckung in Höhe von 1.697.000 EUR im Deckungskreis 2201 im Teilhaushalt des Fachdienstes Jugend gekommen. Aufgrund einer Fehleinschätzung des Fachdienstes Jugend zur Entwicklung der Fallzahlen standen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung. Bereits beim Antrag auf überplanmäßige Ausgaben im Oktober hätten die benötigten Mittel höher angesetzt werden müssen.

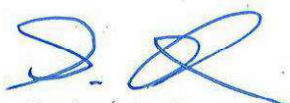
Bei den Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen auf dem PSK 3630300.5552000/7552000 handelt es sich um eine wesentliche Abweichung im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind unabweisbar, weil bei Vorliegen des Bedarfes die Jugendhilfeleistungen gewährt werden müssen und der öffentliche Träger verpflichtet ist, gemäß § 78b SGB VIII den leistungserbringenden Trägern der freien Jugendhilfe die Kosten zu erstatten.

Um die laufende Zahlungsfähigkeit des Fachdienstes Jugend zu gewährleisten, ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Landrates über die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.697.000 EUR notwendig.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen ist für diese Entscheidung der Kreistag zuständig, da die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Landrates bzw. des Kreisausschusses überschritten werden.

Auf Grund der gegebenen Dringlichkeit stimme ich gemäß § 115 Abs. 3 der KV M-V den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 von 1.697.000 EUR auf dem PSK 3630300.5552000 (7552000) zu. Der Mehrbedarf geht zu Lasten des Jahresergebnisses 2024.

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.



Dr. Stefan Kerth
Landrat